

Anspruchsvoraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO):

(Dieses Blatt bitte abtrennen! Diese Hinweise sind zu dem Verbleib bei dem Antragsteller bestimmt.)

Schülerfahrkosten können ausschließlich dann übernommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Grundlage hierfür ist immer die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (z.B. Gymnasien). Es handelt sich lediglich um eine Kostenregelung mit Eigenanteilsbeteiligung.

1 a)

Eine Verpflichtung zu der Übernahme der Schülerfahrkosten besteht, wenn der Schulweg zu der nächstgelegenen Schule für Schüler/innen

- der Primarstufe (Klasse 1 bis 4) mehr als 2 km,
- der Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 10) sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und
- der Sekundarstufe II (Klasse 11 bis 13) mehr als 5 km beträgt.

Der Schulweg ist hierbei die kürzeste einfache Fußwegstrecke von dem gemeldeten Wohnsitz (Haustür) bis zu dem Beginn des Schulgrundstückes der nächstgelegenen Schule. Die nächstgelegene Schule kann auch die tatsächlich besuchte Schule sein.

1 b)

Unabhängig von der Länge des Schulweges kann ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme aus **gesundheitlichen Gründen** bestehen. Dem Antrag ist in diesem Fall ein **ärztliches Attest** beizufügen, dem eindeutig zu entnehmen sein muss,

- welche Krankheit/Behinderung vorliegt,
- dass der Schulweg zu der nächstgelegenen Schule nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann und
- für welchen Zeitraum es gilt.

Des Weiteren kann ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg **besonders** gefährlich oder ungeeignet im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist. Dies ist dann gegeben, wenn die normalen Gefahren des Schulweges weit über dem Durchschnitt liegen. Als Beispiel für eine besondere Gefährlichkeit sei hier ein Schulweg von Grüne Eiche über die Monschauer Straße bis zu dem Waldfriedhof genannt. Bitte erläutern Sie in einem solchen Fall die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges auf einem gesonderten Beiblatt.

1 c)

Auch sogenannte schulorganisatorische Gründe können zu einer Übernahme von Schülerfahrkosten führen. Schulorganisatorische Gründe, die dem Besuch der nächstgelegenen Schule entgegenstehen können, sind sämtliche Maßnahmen, die von einem Schulträger oder der Schule in dem Rahmen der zustehenden Organisationsbefugnisse zu der Regelung des Schulbesuchs getroffen werden (z.B. Gründe der Aufnahmekapazität, der Zusammenfassung von Hauptschüler/innen aus Zuwandererfamilien in Vorbereitungsklassen). Hierbei begründen Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne gemeinsame Bildung von Jungen und Mädchen, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote keinen eigenen Schultyp. Die Erschöpfung der Aufnahmekapazität der nächstgelegenen Schule ist nachzuweisen, z.B. durch Vorlage eines Ablehnungsbescheides über die beantragte Aufnahme.

Es muss sich um objektive Gründe handeln. Subjektive Gründe wie pädagogische Empfehlungen, Geschwisterkinder in derselben Schule, Freunde etc. können als schulorganisatorische Gründe nicht berücksichtigt werden. Eine freie Schulwahl ist möglich. Bei den Schülerfahrkosten handelt es sich lediglich um eine Kostenregelung.

2.

Für Schüler/innen mit Wohnsitz in dem benachbarten Ausland (Belgien/Niederlande) besteht neben den unter 1. aufgeführten Anspruchsgründen eine Sonderregelung. Es ist ergänzend zu prüfen, ob eine Familienleistung nach der EWG-Verordnung 1408/71 vorliegt. Hierzu ist das Ausfüllen eines weiteren Vordrucks notwendig. Dieser liegt in dem Sekretariat der Schule vor. Sie können ihn auch bei dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (FB 45/400) erhalten. Für den Fall, dass Linien außerhalb des AVV (z.B. TEC, De Lijn, Veolia etc.) benutzt werden müssen, können auf Antrag die kostengünstigsten Fahrkosten nach Vorlage der Belege (i.d.R. Schülerjahreskarte) i. H. v. bis zu 50% erstattet werden.

3.

Bewilligungszeitraum zu der Übernahme der Schülerfahrkosten ist in der Regel das Schuljahr (01.08. - 31.07.). Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Schuljahres bei dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist lediglich dann möglich, wenn der Antrag spätestens bis zu einem Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes (zum 31.10.) gestellt wird (Ausschlussfrist gem. § 4 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung).

4.

Für das Schülerticket ist von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern/innen ein **Eigenanteil** zu übernehmen. Dieser beträgt ab dem 01.08.2021 pro Kind und Kalendermonat 14,00 Euro. Werden für mehrere **minderjährige** Kinder einer Familie Schülerfahrkosten durch einen Schulträger übernommen, wird der Eigenanteil für das zweite, im Alter nachfolgende Kind ab dem 01.08.2021 auf 7,00 Euro und für das dritte, im Alter nachfolgende Kind auf null Euro festgesetzt. Für Schülerinnen und Schüler, die Hilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, entfällt der Eigenanteil. Die Eigenanteile unterliegen Änderungen. Anpassungen können zu Beginn oder auch im Laufe eines Schuljahres erfolgen (z.B. Eintritt der Volljährigkeit eines/r Schülers/in in dem laufenden Schuljahr). Die Übernahme von Schülerfahrkosten geschieht daher als indirekter Zuschuss. Die aktuellen Preise für ein Privatabonnement bei der ASEAG können Sie unter <https://www.aseag.de/tickets/zeit-und-abo-tickets/schueler/schoolfun-ticket/> erfahren.

5.

Das Erstaten von Kosten für das Benutzen eines privaten Fahrzeuges (z. B. Motorrad oder PKW) erfolgt lediglich, wenn das Nutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln **unzumutbar** ist. Eine Unzumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die reine Fahrzeit auch bei teilweiser Benutzung von privateigenen Fahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Wartezeiten in der Schule) mehr als drei Stunden täglich beträgt oder wenn die Schülerin/der Schüler überwiegend vor 6 Uhr morgens die Wohnung verlassen müsste. Bei Grundschüler/innen sollte eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden.

6.

Jede Änderung der persönlichen Verhältnisse der Schülerin/des Schülers, die für die Übernahme der Schülerfahrkosten bedeutsam sein kann (insbesondere Wohnungswechsel, Schulwechsel, Verlassen der Schule, Beendigung der Leistungen nach dem SGB XII - der Sozialhilfe), ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule **unverzüglich mitzuteilen**.

7.

Hinweise zum Datenschutz sind den Antragsunterlagen beigelegt.

8.

Mit der Antragstellung versichern Sie, dass **Sie** bzw. **die Schülerin/der Schüler** keine anderweitigen öffentlichen Leistungen erhalten bzw. erhält, welche Fahrkostenerstattungen beinhalten.

9.

Die Vordrucke finden Sie als PDF-Dateien auch im Internet unter www.aachen.de (geben Sie „Schülerfahrkosten“ in das Suchfeld ein und wählen Sie den Punkt „Schülerfahrkosten (Schulen der Stadt Aachen) - Serviceportal der Stadt Aachen“ aus).

10.

Denken Sie bitte rechtzeitig daran, einen „erneuten“ Antrag zu stellen, wenn das Schülerticket ausschließlich für ein Jahr bezuschusst worden ist. Dies können Sie dem Bescheid über die Bewilligung von Schülerfahrkosten entnehmen.

11.

Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Schule des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule unter Tel.: 0241/432-45661 oder unter 0241/432-45662 zur Verfügung.

Der Antrag kann in einem verschlossenen Umschlag über die Schule an den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule zugeschickt werden. Ist dies nicht möglich, weil das Schulsekretariat während der Ferien nicht besetzt ist, fügen Sie bitte dem Antrag eine Anmeldebestätigung der Schule oder das letzte Zeugnis (Kopie) bei.

**Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Abteilung Schule (FB 45/400)
Mozartstraße 2 – 10 in 52064 Aachen
3. Etage**

Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag Mittwoch Dienstag und Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.15 Uhr geschlossen
------------------------	--	--

Erteilung eines Mandats für das SEPA-Lastschriftverfahren

Zahlungsempfänger
ASEAG
Mandatsreferenz (Wird Ihnen separat mitgeteilt!)

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE41ASE00000056558

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Vorankündigung des Lastschrifteinzuges erfolgt mindestens drei Kalendertage vor Ausführung.

Angaben zu der Schülerin/zu dem Schüler

Name, Vorname	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Geburtsdatum
Schule	

Angaben zu dem Kontoinhaber

Name, Vorname	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Name des Kreditinstituts
IBAN	BIC

Datum	Unterschrift Kontoinhaber
	

Für Rückfragen der ASEAG bin ich telefonisch erreichbar unter folgender Telefon-Nummer.:

Die ASEAG darf mich unter folgender E-Mail Adresse kontaktieren:

Hiermit erkenne ich die Bedingungen für ein School & Fun-Ticket- Abonnement sowie die jeweils gültigen AVV-Tarifbestimmungen und NRW-Beförderungsbedingungen an.

Datum	Unterschrift Antragssteller/Kontoinhaber
	

Beide Unterschriften sind unbedingt erforderlich, da das Ausstellen eines Ticket ansonsten nicht möglich ist.

Aachen, 01.03.2019

Informationen über das Verarbeiten personenbezogener Daten nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Für das Bearbeiten des Antrags auf Übernahme der Schülerfahrtkosten zu dem Besuch von städtischen Schulen in Aachen ist es erforderlich, folgende personenbezogene Daten zu erheben:

- Name, Vorname, Anschrift der Schülerin/des Schülers, Geschlecht und Geburtsdatum,
- Name, Vorname, Anschrift eines Erziehungsberechtigten,
- Kontodaten zu dem Erteilen eines SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug
- ggfls. Name, Vorname, Geburtsdatum von Geschwisterkindern
- ggfls. Hinweis auf Bezug von Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG

Verantwortlich für den Datenschutz und die Datenverarbeitung:

Stadt Aachen Der Oberbürgermeister
FB 45/400 (Abteilung Schule des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule)
Tel.: 0241-432 45661 oder 0241-432 45662
E-Mail: schuelerfahrtkosten@mail.aachen.de

Datenschutzbeauftragter:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Aachen
Tel.: 0241-432 7231
E-Mail: datenschutz@mail.aachen.de

Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO ist u.a. das Erheben, Speichern, Übermitteln und Nutzen der Daten zu der Erledigung des beschriebenen Vorgangs und zu der Erfüllung des damit einhergehenden Zwecks.

Schülerfahrtkosten können gemäß der Schülerfahrtkostenverordnung auf Antrag von dem zuständigen Schulträger übernommen werden. Zu der Antragsprüfung müssen die hierzu notwendigen Daten erhoben werden. Die Erlaubnis zu dem Verarbeiten der personenbezogenen Daten ergibt sich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO aus § 97 Schulgesetz NRW und der Schülerfahrtkostenverordnung.

Ihre Daten werden ausschließlich zu dem Zweck der Antragsbearbeitung und Kommunikation und ausschließlich von dazu berechtigten Personen verwendet. Zu der Eigenanteilsberechnung werden ggfls. Daten mit anderen Schulträgern ausgetauscht. Zu dem Ausstellen des Schülertickets und zu dem Einziehen des Eigenanteils werden die notwendigen Daten an den Verkehrsträger (ASEAG) weitergeleitet. Dieses Übermitteln ist für einen reibungslosen Ablauf zur Bereitstellung der Schülertickets erforderlich, liegt somit im öffentlichen Interesse und ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO gestattet.

Bei sämtlichen Verfahrensbeteiligten ist ein Verwenden Ihrer Daten nach den Regeln des Datenschutzrechts gewährleistet. Eine Weitergabe an unberechtigte Dritte ist ausgeschlossen.

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Leistungsgewährung und darüber hinaus für fünf Jahre gespeichert und anschließend gelöscht. Bei dem Verkehrsträger gelten ggfls. andere Aufbewahrungspflichten.

Sie sind gemäß Art. 15 DS-GVO jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, kostenfrei von der verantwortlichen Stelle Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sie haben nach Art. 20 DS-GVO weiterhin das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem direkt übertragbaren (digitalen) Format von dem Verantwortlichen anzufordern. Sie können gem. der Art. 16, 17, 18 DS-GVO bei nachvollziehbaren Gründen eine Berichtigung, die Einschränkung der Verarbeitung oder das Löschen Ihrer Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie gegen die Datenverarbeitung gemäß Art. 6 (1) lit. e) DS-GVO, die zu dem Wahrnehmen einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einlegen. Das Einfordern dieser Rechte können Sie entweder postalisch oder per E-Mail an die verantwortliche Stelle übermitteln. Sie können sich zu Fragen des Datenschutzes auch an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden. Schließlich weisen wir Sie auf Ihr Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO hin.

Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)

Postfach 20 04 44 · 40102 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211-38424-0

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de